

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung VI/4 - Rechtskoordination und Energie
Rechtsangelegenheiten
zH Frau Mag. Marie-Sophie Bisteghi
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: vi-4@bmk.gv.at
per Webformular: Parlamentarisches
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2024-0.137.539	Up/0118/24/RK	3451	15.3.2024
26.2.2024	DI Renate Kepplinger		

Wasserstoffförderungsgesetz (WFöG), Budget-Vorbelastungsgesetz; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Bisteghi,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zum Wasserstoffförderungsgesetz (WFöG) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Das Wasserstoffförderungsgesetz (WFöG) soll die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs in Österreich schaffen. Durch die Einführung eines wettbewerblichen Bietermechanismus soll die Grundlage für eine Beteiligung Österreichs an den Auktionen des Innovationsfonds für die Europäische Wasserstoffbank mit nationalen Mitteln geschaffen werden. Damit trägt das Wasserstoffförderungsgesetz dazu bei, die nachhaltige Wasserstoffproduktion in Österreich aufzubauen und setzt einen wichtigen Schritt in Richtung Klimaneutralität.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt nachdrücklich die Veröffentlichung des Gesetzesentwurfes, da für den Aufbau einer nationalen Wasserstoffwirtschaft unbedingt ein breites Repertoire an Förderinstrumenten bereitgestellt werden muss. Der mit diesem Gesetz ermöglichten Betriebsförderung wird sicher eine besonders wichtige Rolle zukommen. Eine rasche Fertigstellung des Gesetzes, damit Österreich die effiziente Option der Beteiligung an der nächsten Auktion des Europäischen Innovationsfonds nutzen kann, wird ausdrücklich unterstützt.

Die angekündigten 400 Mio Euro an Fördermittel reichen für das Erreichen der nationalen Ziele im Hinblick auf die Wasserstoffproduktion aber nicht aus. Darauf weist auch die wirkungsorientierten Folgeabschätzung hin.

Wir müssen außerdem hervorheben, dass ein schneller Hochlauf der Wasserstoffproduktion allein durch erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs für Österreich weder zeitlich realisierbar noch quantitativ ausreichend sein wird. Im Sinne der Technologieoffenheit und der Sicherstellung der Versorgung sollte Österreich einen breiteren Ansatz verfolgen und auch für klimaneutralen und kohlenstoffreduzierten Wasserstoff (zumindest als Übergangslösung) Förderungen bereitstellen.

Wir wollen weiter hervorheben, dass die Produktion von Wasserstoff nur einen Teil einer funktionierenden Wasserstoffwirtschaft darstellt und es Förderungen sowie Unterstützungen für Investitionen in den Infrastrukturaufbau und die Entwicklung der heimischen Nachfrage bedarf. Ohne die parallele Entwicklung aller Teile der Wasserstoffwirtschaft wird die österreichische Wasserstoffwirtschaft im europäischen Vergleich weiter hinterherhinken und ein echter Wasserstoffhochlauf nicht gelingen. Generell fehlt ein allgemein gültiger Rechtsrahmen für die Zertifizierung, Anerkennung und Handelbarkeit von klimaneutralem Wasserstoff sowohl aus eigener Produktion als auch grenzüberschreitend bzw. aus Importen aus naheliegenden EU-Staaten und Drittstaaten. Hierzu muss sich Österreich auf europäischer Ebene einsetzen.

Auch wenn das vorliegende Gesetz einen wesentlichen Schritt darstellt, so können die angebotenen Rahmenbedingungen noch nicht ausreichend sein. Nach Auskunft von Unternehmen ist die Kumulierbarkeit mit anderen Förderungen bei vielen Projekten notwendig. Der diesbezügliche Bedarf ist zu evaluieren. Die Kombination verschiedener Förderungen sollte auch gerade deshalb zulässig sein, da reife Projekte mit hoher Umsetzungswahrscheinlichkeit sehr häufig bereits andere Förderungen erhalten haben. Andernfalls könnten Projekte mit hoher Umsetzungswahrscheinlichkeit Gefahr laufen, nicht realisiert zu werden und Österreich in die Situation kommen, die ambitionierten Transformationsziele nicht zu erreichen.

II. Im Detail

Zu den Begriffsbestimmungen (§ 2):

In den Begriffsbestimmungen sollte formal sichergestellt werden, dass eine Förderung bei Einspeisung ins Gasnetz grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird, da diese mit den Begriffsbestimmungen im EAG zusammenhängen.

Zum Gegenstand - Zeitrahmen der Auktion erweitern (§ 3, Abs 2):

Gemäß § 3 Abs 2 ist eine einmalige Auktion im Jahr 2024, als Teil der Auktion der Europäischen Wasserstoffbank, vorgesehen. Aus heutiger Sicht ist der Start dieser zweiten Auktion erst gegen Jahresende zu erwarten. Es besteht daher ein gewisses Risiko, dass das Zeitfenster 2024 nicht ausreicht und zumindest das Auktionsende erst 2025 erfolgen wird. Dieser Situation muss in den Formulierungen des Wasserstoffförderungsgesetzes Rechnung getragen werden.

Zum Mittelvolumen (§ 4):

Die angekündigten 400 Mio. Euro an Fördermittel stellen einen wichtigen ersten Schritt dar. Für den Aufbau einer österreichischen Wasserstoffwirtschaft werden sie allein aber nicht ausreichen. Dies zeigt sich bereits in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung. Über das Wasserstoffförderungsgesetz hinaus sind weitere Maßnahmen zur Unterstützung bereitzustellen. Eine unzureichende Förderung birgt die Gefahr, dass die derzeit zur Entscheidung stehenden Projekte nicht umgesetzt würden.

Eine deutliche Erhöhung der Mittel sowie weitere Ausschreibungen besonders in den Jahren 2025 und 2026, um besonders Elektrolyseur-Projekte noch zu realisieren, welche von den Ausnahmen zum Additionalitäts-Kriterium (DRA RED II) profitieren können (Inbetriebnahme vor Ende 2027), ist dringend zu empfehlen.

Vor diesem Hintergrund befürworten wir die am 8. März 2024 von BM Magnus Brunner angekündigte Erhöhung der Mittel für das Wasserstoffförderungsgesetz ab 2027. Allerdings muss noch klar definiert werden, wie diese Mittel in das Fördersystem integriert werden können.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch noch erwähnen, dass der Zeitrahmen für die Förderauszahlung von 10 Jahren nicht optimal für viele Projekte ist. Investitionsentscheidungen haben im Bereich Wasserstoff oft eine Laufzeit von nicht unter 20 Jahren. Die Notwendigkeit einer Amortisation innerhalb von 10 Jahren kann investitionshemmend wirken oder höhere Fördersätze notwendig machen. Wir verstehen aber, dass es sich hierbei um eine Vorgabe der Europäischen Wasserstoffbank handelt und nicht um eine Entscheidung auf österreichischer Ebene.

Zu den Richtlinien (§ 7):

Die Ausschreibungen sollten einfach und unkompliziert sein. Um eine schnelle und unkomplizierte Umsetzung sicherzustellen, sollten sich die Ausschreibungen an bewährten Standards österreichischer Fördergeber orientieren und praxisnah gestaltet werden. Die Anforderungen und Höhe der Completion Garantie für Projektanträge sollten so gewählt sein, dass KMUs nicht ausgeschlossen werden.

Frist für Fertigstellung der Förderrichtlinien ergänzen:

Für die reale Abholung der Förderung ist die Ausarbeitung von Förderrichtlinien durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie notwendig. Die Förderrichtlinien müssen die reale, wirtschaftliche und praktische Perspektive österreichischer Unternehmen ausreichend berücksichtigen. Eine rasche Fertigstellung der Richtlinien ist für die praktische Abholung der Förderung von zentraler Bedeutung. Daher sollten hierfür im vorliegenden Gesetz Fristen definiert werden, unter Umständen mit Bezugnahme auf die Veröffentlichung der überarbeiteten Terms & Conditions zu den Auktionen des Innovationsfonds.

Einbindung von BMAW:

Aktuell vermissen wir in der Erarbeitung der notwendigen Förderrichtlinien eine adäquate Einbindung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft. Aktuell ist für den Erlass dieser Förderrichtlinien nur ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen notwendig. Da voraussichtlich die (Mehrheit der) geförderten Projekte von Wirtschaftstreibenden umgesetzt werden, empfehlen wir durch die Einbindung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft eine möglichst zielgerichtete und wirtschaftsorientierte Förderung sowie eine effiziente Fördermittelverteilung sicherzustellen.

Zum Verfahren, Vertrag (§ 8):

Abweichungen im begründeten Fall (§ 8, Abs 2):

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass im begründeten Fall in den Richtlinien von den Bestimmungen des EU-Innovationsfonds abgewichen werden kann. Vor allem vor dem Hintergrund, dass diese Terms & Conditions 2024 überarbeitet werden sollen und man die zukünftigen Vorgaben aktuell nicht absehen kann, kann diese Option von Österreich genutzt werden, um die Besonderheiten des österreichischen Wasserstoffmarktes im Vergleich zum EU-

weiten zu berücksichtigen sowie Standortsicherung und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Gleichzeitig sollte durch zu extreme Abweichungen jedoch keine EU-Notifikationspflicht und damit Zeitverzögerungen provoziert werden.

Ebenso dürfen die Richtlinien aber auch keine strengeren Vorgaben im Vergleich zu den Terms & Conditions des Innovationsfonds aufweisen (zB Beschränkung der Abnehmer auf bestimmte Sektoren) um österreichische Projekte nicht zu benachteiligen.

Zusätzliche nationale Ausschreibungen (§ 8 Abs 3):

Die Bereitstellung von nationalen Mitteln im Rahmen von „Auction as a Service“ ermöglicht die Unterstützung von Projekten, die im EU-weiten Förderwettbewerb aufgrund der gegebenen Wasserstoff-Gestehungskosten nicht zum Zug kommen könnten und ist zu begrüßen. Die Koppelung an die europäischen Vorgaben der Auktionen des Innovationsfonds schließt allerdings breite Teile der in Entstehung befindlichen österreichischen Wasserstoffwirtschaft aus. Nachdem § 8 Abs 3 auch national abgewickelte Auktionen andenkt, schlagen wir vor, weitere Mittel für eine zusätzliche solche Auktion mit für Österreich angepassten Rahmenbedingungen bereitzustellen.

Zur Auskunftspflicht (§ 9):

Hinsichtlich der Auskunftspflichtregelung ist die Streichung des letzten Satzes („Diese Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme...“) notwendig. Dieser könnte die Abwicklung der Förderung nach einer Förderzusage unnötigerweise verkomplizieren.

Allgemein:

Die EK hat angekündigt 2024 die Terms & Conditions für die Auktionen im Rahmen der Europäischen Wasserstoffbank zu überarbeiten. Die österreichische Bundesregierung muss sich bei diesem Prozess aktiv einbringen und - im engen Austausch mit den Stakeholdern aus der Wirtschaft - sich dafür einsetzen, dass die zukünftigen Rahmenbedingungen in einer Form gestaltet werden, dass österreichische Projektträger die Förderungen auch abholen können.

III. Zusammenfassung

Für einen Hochlauf der heimischen Wasserstoffproduktion ist sowohl die rasche und unbürokratische Förderung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs als auch die Herstellung von klimaneutralem, kohlenstoffreduzierten Wasserstoff auf anderen Wegen sowie die Schaffung der notwendigen Infrastruktur und der Aufbau einer nationalen Nachfrage nötig.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Grundlage für eine Beteiligung Österreichs an den Auktionen des Innovationsfonds für die Europäische Wasserstoffbank mit nationalen Mitteln geschaffen werden. Das wird von der Wirtschaft sehr positiv gesehen.

Das vorgesehene Fördervolumen wird für sich genommen aber nicht ausreichen, um eine österreichische Wasserstoffwirtschaft aufzubauen oder eine ausreichende, nationale Wasserstoffproduktion zu schaffen. Weitere Mittel und Förderinstrumente sind notwendig.

Zentrale Voraussetzung für die praktische Abholung der Fördermittel ist der Erlass von Förderrichtlinien. Diese müssen so gestaltet werden, dass sie die Bedürfnisse und Realität der entstehenden österreichischen Wasserstoffwirtschaft und Unternehmen auch optimal abbilden. Um dies zu erreichen ist eine Einbindung des BMAW unbedingt notwendig.

Weiters muss bereits im Gesetz eine Vorgabe im Hinblick auf die zeitliche Fertigstellung der Richtlinien verankert sein.

Bei der Überarbeitung der Terms & Conditions für die Auktionen des Innovationsfonds im Rahmen der Europäischen Wasserstoffbank muss sich die österreichische Bundesregierung dafür einsetzen, dass die zukünftigen Rahmenbedingungen für österreichische Wasserstoffprojekte optimal gestaltet werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär